

Nachhaltigkeit und gesetzliche Rahmenbedingungen – Ein aktueller Überblick

Christoph Tollmann

Referent Nachhaltigkeit, Fachverband Biogas e.V.



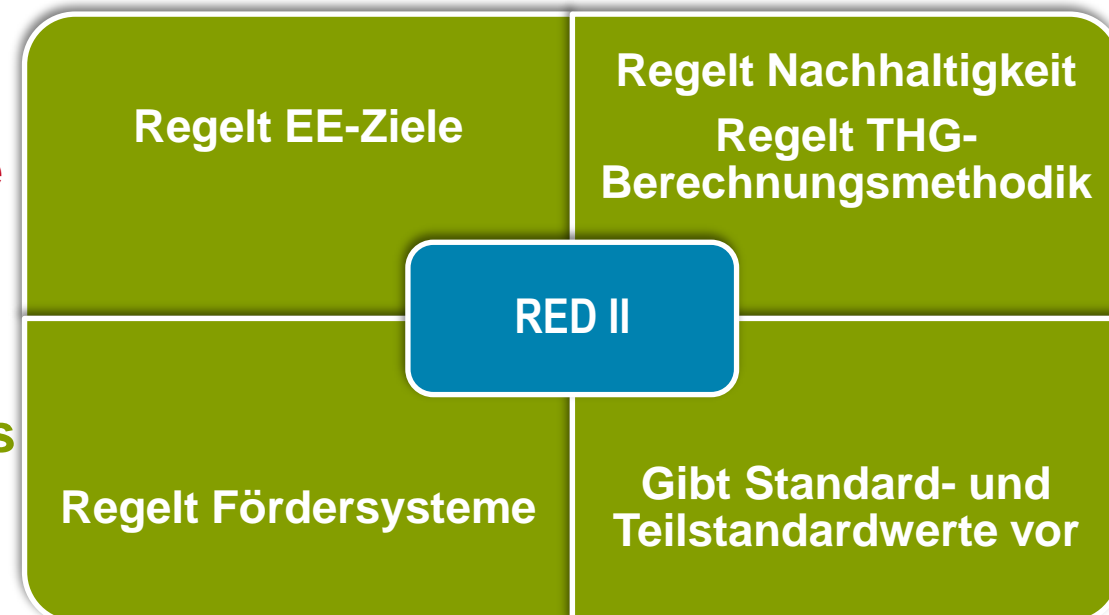
Inhalt

- 1. RED II und Nabisy**
- 2. RED III**
- 3. BEHG und nationaler Emissionshandel**
- 4. NABIS – Nationale Biomassestrategie**

1. RED II und Nabisy

Was ist die RED II und was regelt sie?

- Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (2009/28/EG) (RED I) seit 2009 Basis Erneuerbare-Energie-Politik der EU
- RED I wurde durch die Richtlinie (EU) 2018/2001 umfassend novelliert → RED II
- RED II ist bis 30. Juni 2021 in nationales Recht umzusetzen. Die RED I trat mit 1. Juli 2021 außer Kraft
- Ziele:
 - Gesamtziel der EU: 32%-Beitrag der EE bis 2030
 - **Auf das 32%-Ziel kann nur Energie aus Bioenergie angerechnet werden, wenn diese Nachhaltigkeitskriterien erfüllt sind. Dies gilt mit der RED II neu auch für Strom, Wärme & Kälte**
- **Ausnahmen: Anlagen unter 2 MW FWL für Biogas** (bzw. unter 20 MW FWL für feste Biomasse)



Nachhaltigkeit entscheidend für die Wirtschaftlichkeit von Biogas/Biomethan

- Vergütung nach EEG bzw. Anrechnung auf die Kraftstoffquote nur bei Einhaltung der Anforderungen nach §4 - §6
- §4 Anforderungen an landwirtschaftliche Biomasse
 - Biomasse darf nicht von folgenden Flächen stammen: Flächen mit **hoher biologischer Vielfalt** (Wälder, Naturschutzgebiete, Grünland); Flächen mit **hohem Kohlenstoffbestand** (Feuchtgebiete, Wälder); Torfmoore
 - Für Biomasse aus Abfällen und Reststoffe der Landwirtschaft (z.B. Stroh) muss die Einhaltung der Überwachungs- und Bewirtschaftungspläne belegt werden, um eine Beeinträchtigung der Bodenqualität und des Kohlenstoffbestandes zu vermeiden
 - Stichtag ist der 01.01.2008
- **§6 THG-Minderung**

Inbetriebnahme	Verkehr	Strom, Wärme, Kälte
vor 05.10.2015	≥ 50%	
06.10.2015 – 31.12.2020	≥ 60%	
ab 01.01.2021	≥ 65%	
01.01.2021 – 31.12.2025	-	≥ 70%
ab 01.01.2026		≥ 80%

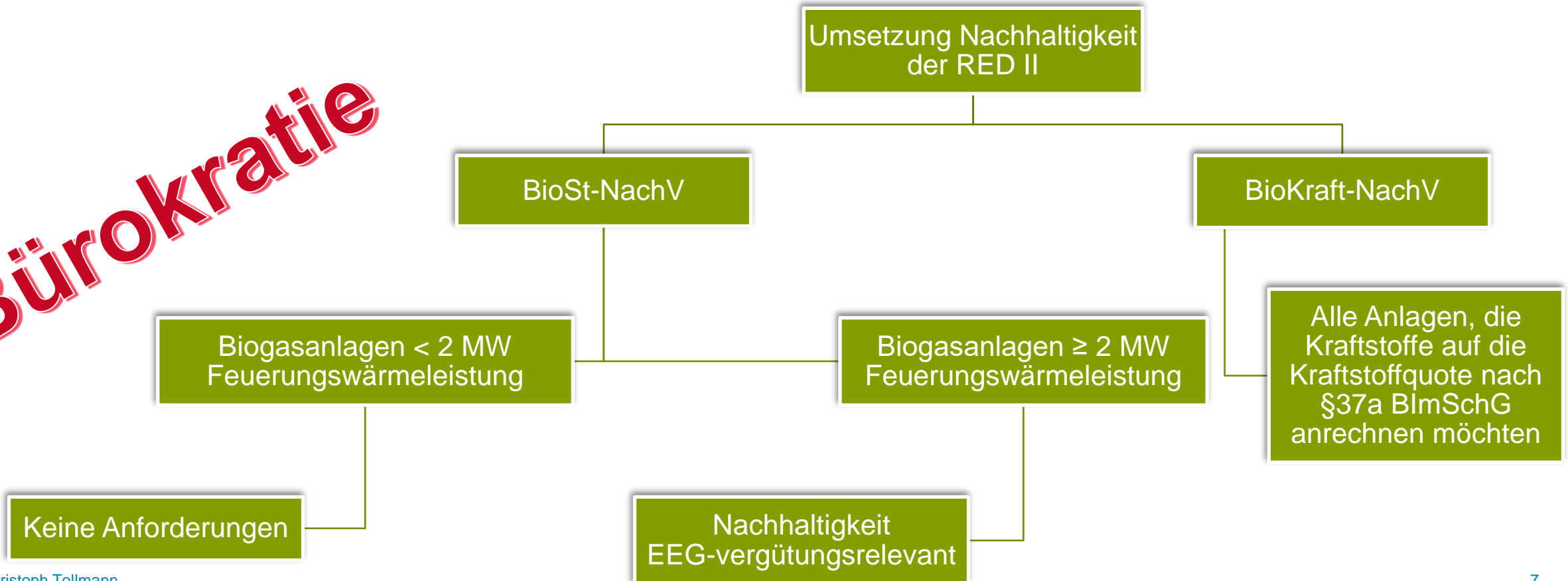
Wesentliche Neuerungen der RED II

- Biogas gehört nun zu den sogenannten Biomassebrennstoffen („biomass fuels“), darunter fallen alle gasförmigen und festen Bioenergieträger, die zur Strom-, Wärme- oder Kraftstoffproduktion genutzt werden
- **Unterquote für Biokraftstoffe und Biogas aus ANNEX IX, Teil A 0,2 % in 2022, 1 % in 2025 und 3,5 % in 2030; u.a.:**
 - **Gülle/Mist**
 - **Stroh**
 - **Bioabfall**
- Standardwerte für Biogas finden sich in den Anhängen der RED II: ANNEX VI regelt künftig die Berechnung der Biomassebrennstoffe & gibt Teilstandard- und Standardwerte vor
 - **Neu:** Substrate können gemischt werden
 - **Neu:** Gutschrift für vermiedene Methanemissionen der Wirtschaftsdüngerlagerung
 - **Aber:** Standardwerte nur für Abfälle, Gülle/Mist, Mais und deren Mischungen → individuell rechnen

Grundsätzliches und Anwendungsbereich

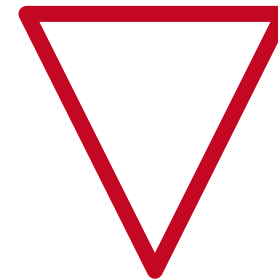
- Bundesregierung setzt die Vorgaben aus der RED II nahezu 1:1 um
- Umsetzung Nachhaltigkeitsvorgaben durch 2 Verordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV)

Bürokratie



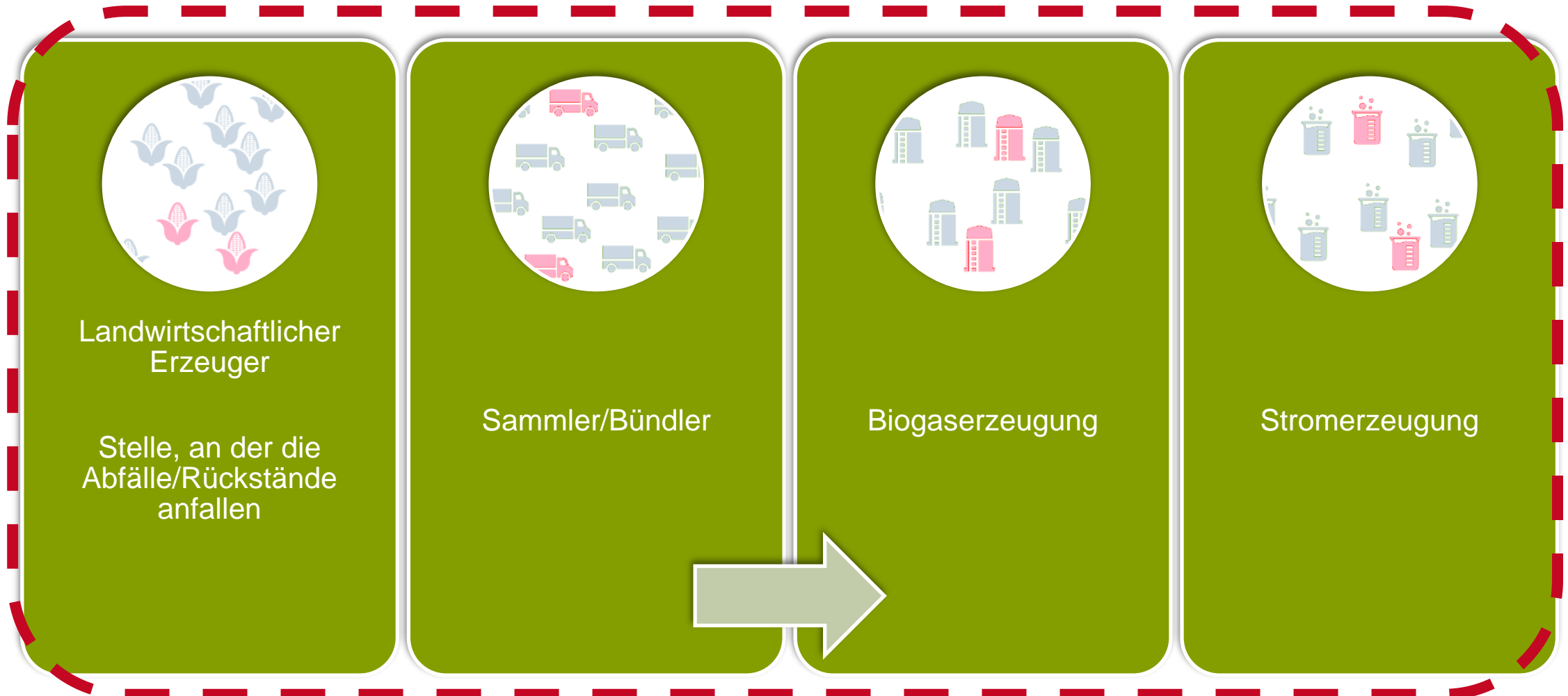
Inhalte der NachV

- Alle „**Kraftstoffanlagen**“ benötigen Nachhaltigkeitszertifizierung inkl. Nachweis der Bilanz
- Bei „**EEG-Anlagen**“ gibt es Unterschiede
 - **Für Neuanlagen (IBN ab 1.1.2021) \geq 2 MW FWL bedeutet dies Zertifizierung inkl. THG-Bilanz**
 - **Für Bestandsanlagen (IBN vor 1.1.2021) \geq 2 MW FWL bedeutet Zertifizierung ohne THG-Bilanz**
- Nachweisführung
 - Nachweisführung erfolgt über zugelassene Zertifizierungssysteme und durch zugelassene Auditoren
 - Übermittlung eines Nachhaltigkeitsnachweises über Nabisy (Datenbank der BLE) an den Netzbetreiber bzw. die Biokraftstoffquotenstelle
- Anforderungen an die Nachhaltigkeitsnachweise
 - Einführung eines Massenbilanzsystems
 - Zertifizierung der Anlage und der Vorkette

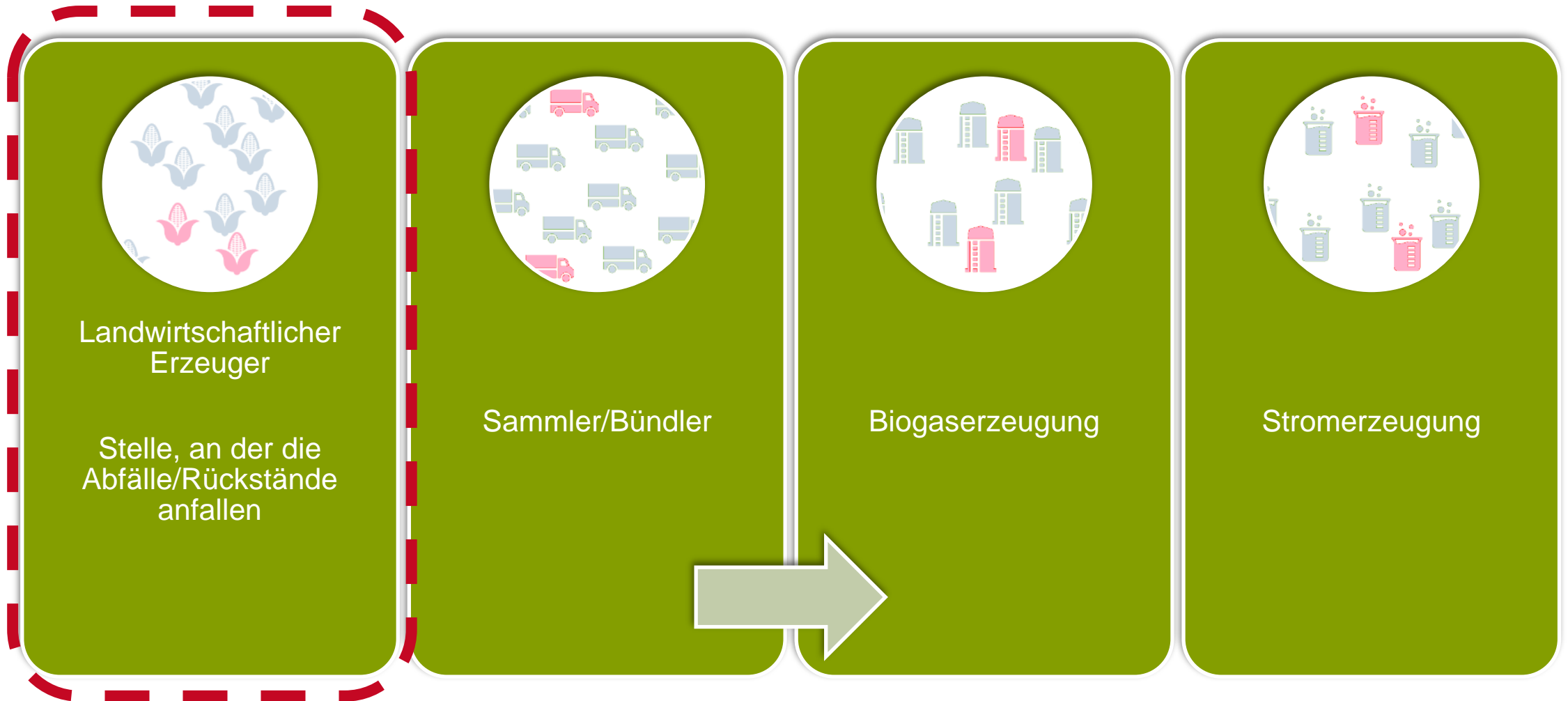


Hochflexible Biomethan-BHKW ab 2 MW FWL benötigen nachhaltiges Gas inkl. THG-Bilanz

Wer in der Lieferkette muss zertifiziert werden?



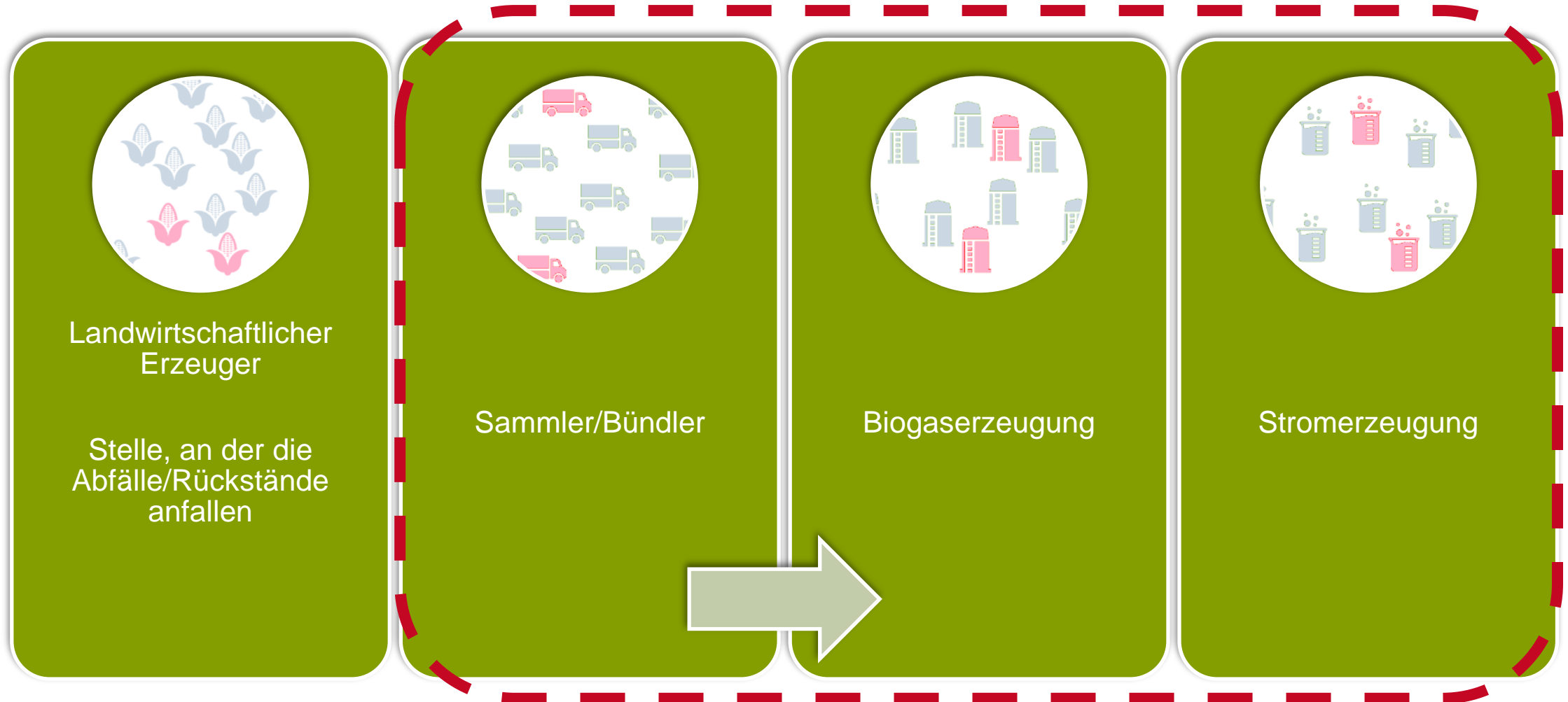
Wer in der Lieferkette kann nur Selbsterklärungen ausstellen?



Wie erhält man das Zertifikat?



Wer in der Lieferkette muss eine Massenbilanz erstellen?

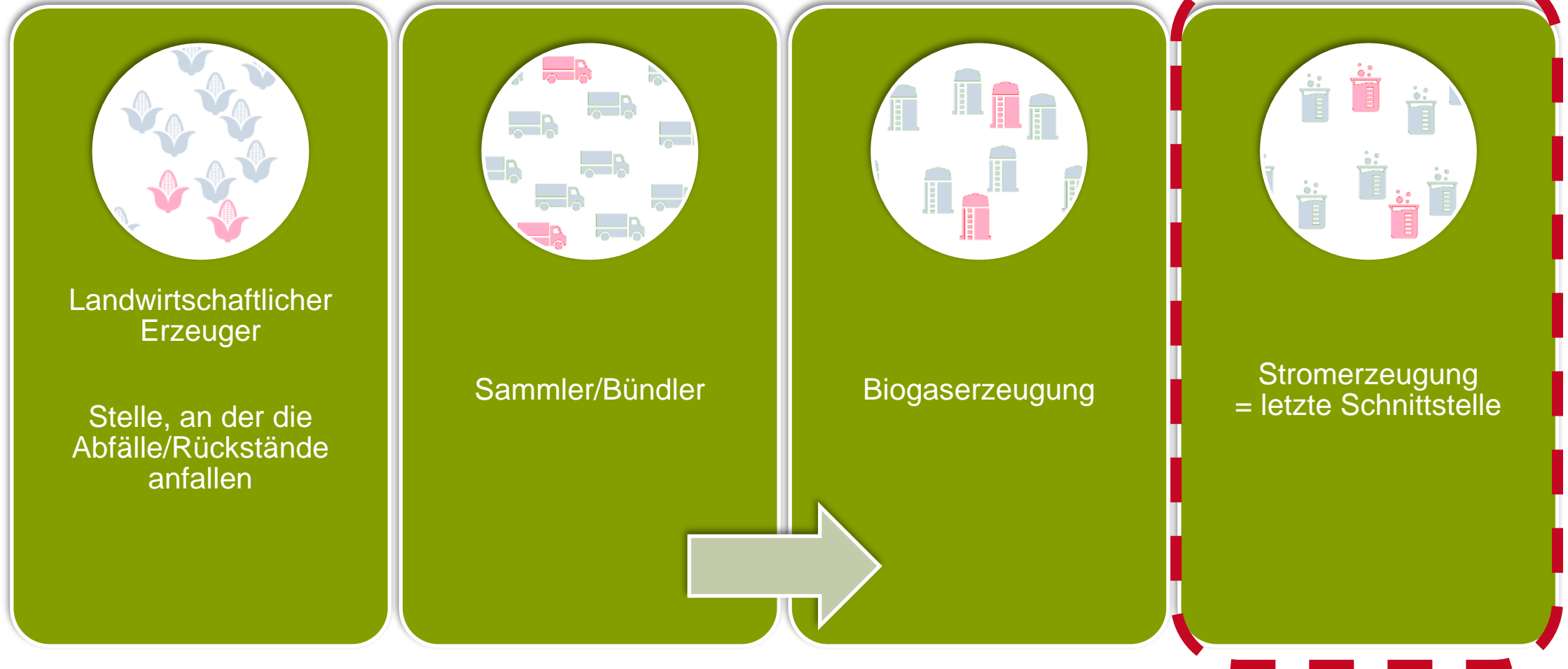


Was ist ein Massenbilanzsystem?

- Quantitative buchhalterische Rückverfolgbarkeit auf allen Stufen der Biomasseproduktion und -lieferung bis zur letzten Schnittstelle
- In jedem Glied der Produktionskette sollten Aufzeichnungen geführt werden
- Es muss möglich sein, die Menge der nachhaltig erzeugten Biomasse auf jeder Stufe zu bestimmen
- Rückverfolgbarkeit der Verknüpfung zwischen der Biomasse und den Unterlagen
- **Merkmale für THG-Bilanz mitdokumentieren falls erforderlich**
- Vorlage des FvB verfügbar
- Dienstleistungsangebot der Service GmbH

Übertrag Lager 2021							
Lager_Nummer	Einlagerung						
Eingang_Nr	Lieferant_Nr	Lieferdatum	Biomasseart	Einheit	Liefermenge_NH	Umsetzungsverluste	Menge_Netto_NH
1 z.B. großes Silo							
2021_L1_#1	L_#1	30.09.2021	Maissilage	t FM	11.000	10%	9.900
2021_L1_#2	L_#1	01.10.2021	Maissilage	t FM	6.000	10%	5.400
2021_L1_#3	L_#2	01.10.2021	Maissilage	t FM			0
Summe							15.300
2 z.B. kleines Silo							
2021_L2_#1	L_#3	01.11.2021	Zuckerrüben	t FM			0
Summe							0
Erfassung Lager 2022							
Lager_Nummer	Einlagerung						
Eingang_Nr	Lieferant_Nr	Lieferdatum	Biomasseart	Einheit	Liefermenge_NH	Umsetzungsverluste	Menge_Netto_NH
1 z.B. großes Silo							
2022_L1_#1	L_#1						0
2022_L1_#2	L_#1						0
2022_L1_#3	L_#2						0
Summe							0
2 z.B. kleines Silo							
2022_L2_#1							0
Summe							0

Wer in der Lieferkette erstellt den Nachhaltigkeitsnachweis?



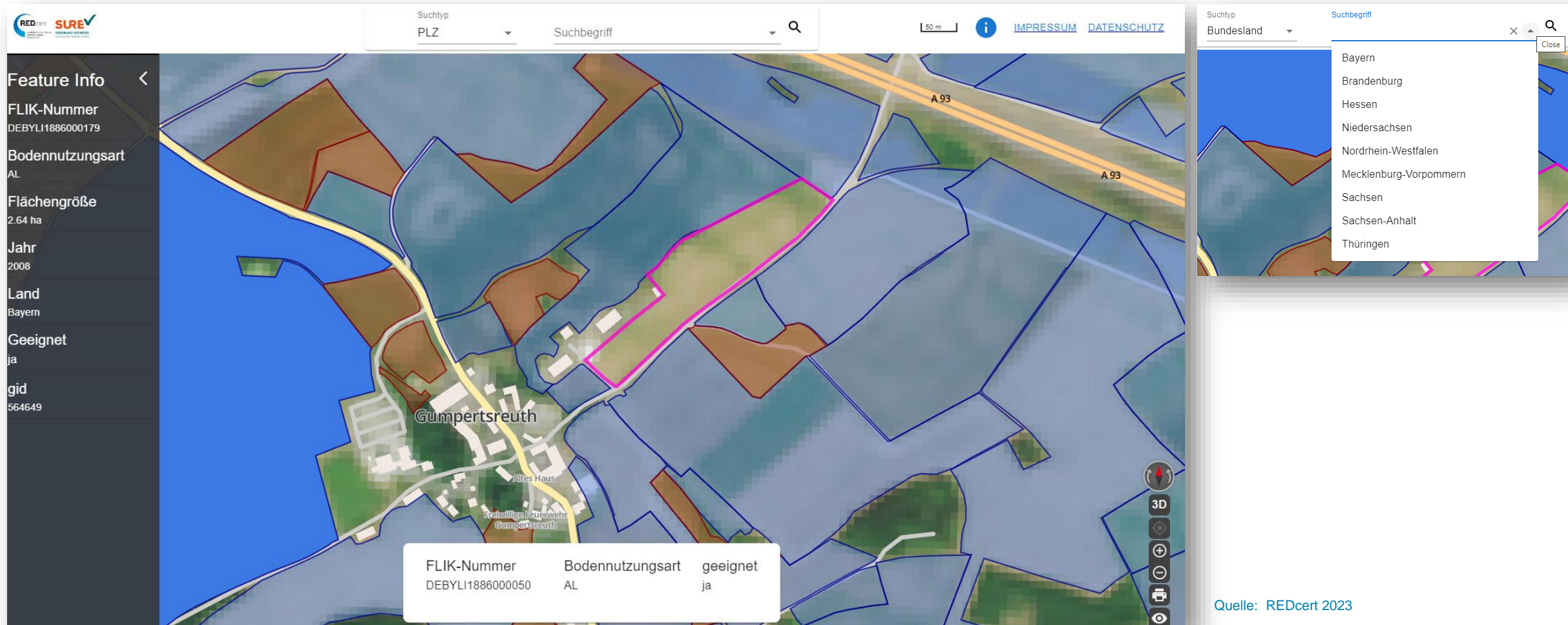
Flächenstatus als Herausforderung

(auch Thema der Umsetzungsverordnung)

- Anforderung an landwirtschaftliche Biomasse laut §4 BioSt-NachV:
 - Biomasse darf nicht von Flächen
 - mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt stammen.
 - Als Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt gelten alle Flächen, die zum Referenzzeitpunkt (01.01.2008) oder später folgenden Status hatten, unabhängig davon, ob die Flächen diesen Status noch haben:
 - bewaldete Flächen,
 - Grünland mit großer biologischer Vielfalt oder
 - Naturschutzzwecken dienende Flächen.
- Flächen die nach dem 01.01.2008 ihre „biologische Vielfalt“ verloren haben, z.B. durch Nutzungsänderung, können nicht zur Produktion nachhaltiger Biomasse genutzt werden.
- **Änderungen bei der Flächennutzung müssen in der THG-Bilanz berücksichtigt werden!**

Flik-Suche

<https://flik-suche.de/>



The screenshot displays the Flik-Suche web application interface. At the top, there are search filters for 'Suchtyp' (set to 'PLZ') and 'Suchbegriff'. A search bar is present with a magnifying glass icon. To the right, there are links for 'IMPRESSUM' and 'DATENSCHUTZ'. The main area is a map showing land parcels in Gumpertsreuth, with one parcel highlighted in pink. A sidebar on the left provides 'Feature Info' for the selected parcel, including its FLIK-Number (DEBYLI1886000179), Bodennutzungsart (AL), Flächengröße (2.64 ha), Jahr (2008), Land (Bayern), and Geeignet (ja). A bottom popup shows details for a specific parcel: FLIK-Number DEBYLI1886000050, Bodennutzungsart AL, and geeignet ja. On the right, a dropdown menu for 'Bundesland' is open, listing German states: Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, and Thüringen. The map includes a scale bar (50 m), an information icon, and navigation controls like a compass, 3D view, and zoom in/out buttons.

Suchtyp	Suchbegriff
PLZ	

Suchtyp	Suchbegriff
Bundesland	

Feature Info

FLIK-Nummer
DEBYLI1886000179

Bodennutzungsart
AL

Flächengröße
2.64 ha

Jahr
2008

Land
Bayern

Geeignet
ja

gid
564649

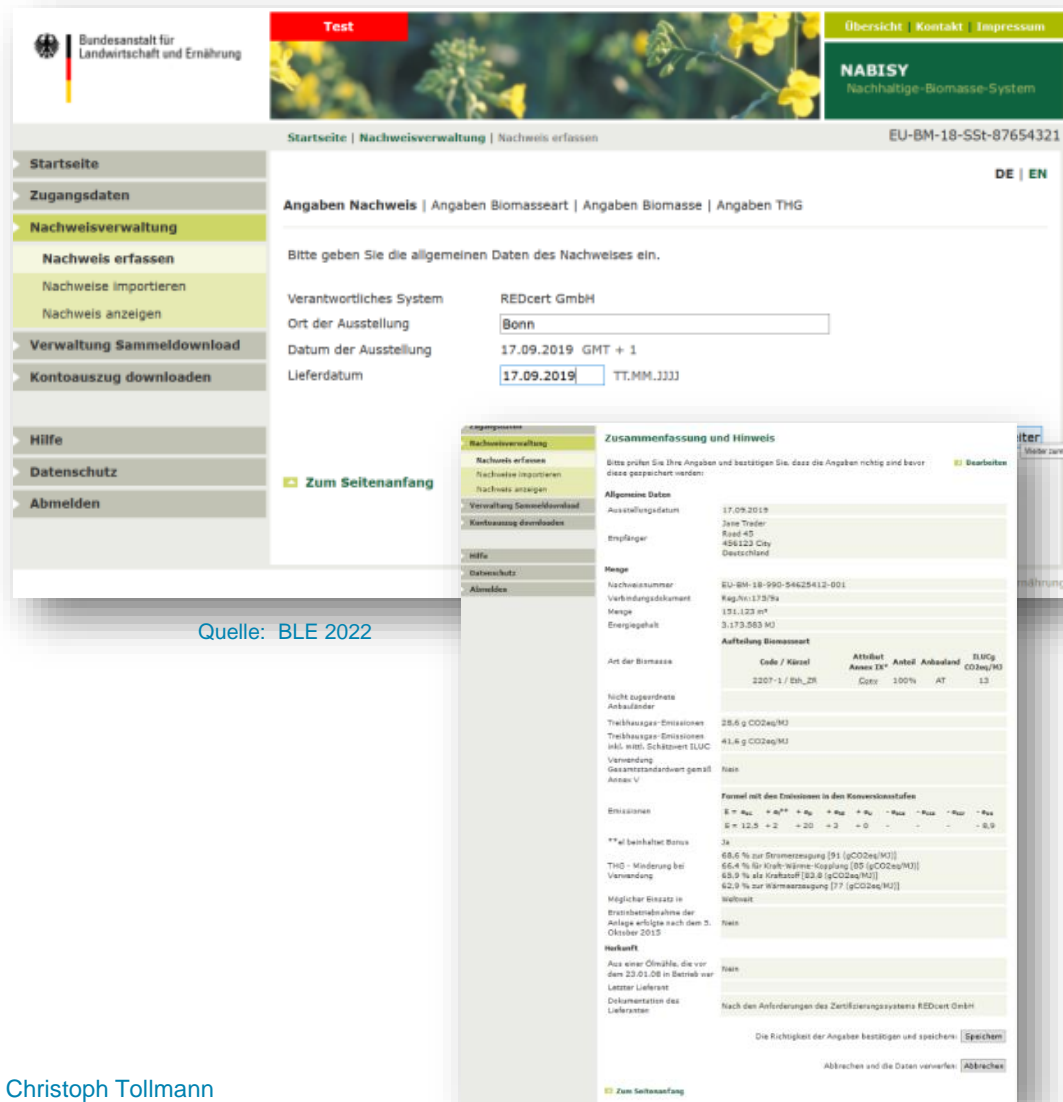
FLIK-Nummer	Bodennutzungsart	geeignet
DEBYLI1886000050	AL	ja

Bundesland

- Bayern
- Brandenburg
- Hessen
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Thüringen

Quelle: REDcert 2023

Erfassung von Nachhaltigkeitsnachweisen über Nabisy



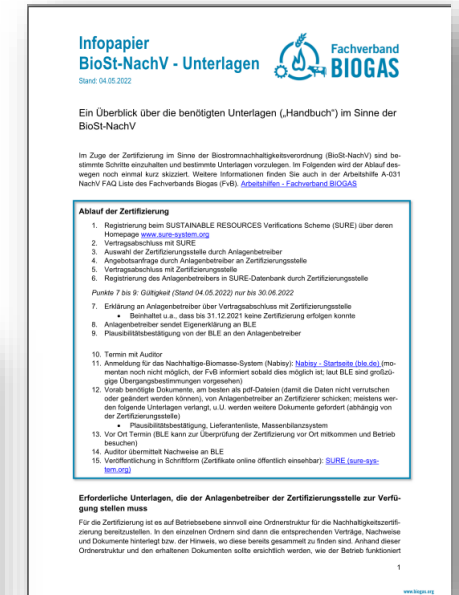
The screenshot shows the Nabisy web application interface. The top navigation bar includes 'Test', 'Übersicht', 'Kontakt', and 'Impressum'. The main header identifies the user as 'EU-BM-18-SST-87654321' and provides language options 'DE | EN'. The left sidebar contains a menu with categories like 'Startseite', 'Zugangsdaten', 'Nachweisverwaltung', 'Verwaltung', and 'Kontoauszug'. The main content area is titled 'Angaben Nachweis' and contains a form for entering general data. The form includes fields for 'Verantwortliches System' (REDcert GmbH), 'Ort der Ausstellung' (Bonn), 'Datum der Ausstellung' (17.09.2019 GMT + 1), and 'Lieferdatum' (17.09.2019). Below the form is a 'Zusammenfassung und Hinweis' section with a 'Bearbeiten' button. The summary section contains detailed information about the certificate, including 'Allgemeine Daten', 'Aufteilung Biomasseart', and 'Emissionen'.

Quelle: BLE 2022

- Frist für die Vorlage von Nachhaltigkeitsnachweisen auf 30 Tage nach Ende des für die Lieferung relevanten Massenbilanzzeitraums festgelegt:
 - 31. März + 30 Tagen,
 - 30. Juni + 30 Tagen,
 - 30. September +30 Tagen,
 - 31. Dezember + 30 Tagen
- Nachhaltigkeitsnachweise können nur von zertifizierten Anlagen erstellt werden
- Die Erstellung erfolgt durch den Betreiber selbst
- **Aktuell:** Gemeinsam mit den Netzbetreibern möchte der FvB erwirken, dass NNW nur ein Mal pro Jahr (pro Quartal) erstellt werden müssen

Infomaterialien & Angebote

- Geschützter Mitgliederbereich Homepage Fachverband Biogas e.V.
 - Arbeitshilfe A-031 (FAQ)
 - Vorlage Massenbilanz
 - Beispiele für ausgefüllte Selbsterklärungen
 - Infopapiere
 - Nabisy-FAQ
- Serviceangebot der Fachverband Service GmbH bzgl. Massenbilanz
- Homepage der SURE GmbH



2. RED III

RED III – Revision der Ziele für 2030

- **Höheres EE-Ziel:** 42,5% + 2,5 %
- **Allgemein höhere Ziele**
 - **Gebäudebereich:** mind. 49 % in 2030
 - **Wärme- und Kältebereich in der Industrie:** Jährliche Steigerung von EE-Einsatz um 0,8% (2021-2025) und um 1,1% (2026-2030)
 - **Wärme- und Kältebereich insgesamt:** Mitgliedstaaten sollen EE-Einsatz jährlich um 2,2 % steigern
 - **Fernwärmebereich:** Jährliche Steigerung der EE-Wärme / -Kälte und Abwärme / -kälte um 2,2 %-Punkte gegenüber Einsatz 2020
 - **Verkehrssektor: Neu:** Bemessung anhand von THG-Reduktionen von 14,5% bis 2030; Umstellungswert bezogen auf Energie 29 %
 - **Erhöhte Unterquote für fortschrittliche Biokraftstoffe und Biogas verknüpft mit RFNBOs (Wasserstoff):** 5,5% davon 1% RFNBOs

FINAL DEAL	
RES target	42,5% + 2,5% inspirational
Transport GHG	14,5 and 29% in energy intensity
Combined target	5,5%
Binding RFNBOs in transport	1%

Quelle: EU-KOM 2023

RED III – Nachhaltigkeit

- Der Schwellenwert für die Befreiung von Biogasanlagen mit einer Leistung von **weniger als 2 MW Feuerungswärmeleistung wurde beibehalten**
- Für **Biomethan-Anlagen** wird ein **Schwellenwert von 200 Kubikmeter Methanäquivalent pro Stunde** eingeführt.
 - Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, den Nachweis der Einhaltung der Vorschriften von kleineren Anlagen zu verlangen.
 - **Muss bis zum 21. Mai 2025 in nationales Recht umgesetzt werden**

(b) in the case of gaseous biomass fuels, in installations producing electricity, heating and cooling with a total rated thermal input **equal to or exceeding 2 MW,**

(i) **above 200 m³ methane equivalent/h** measured at standard conditions of temperature and pressure (i.e. 0°C and 1 bar atmospheric pressure);

RED III – THG-Minderungsanforderungen

Neuerungen

- Biogas-Anlagen, die **seit 2021 und dem Inkrafttreten der Richtlinie in Betrieb** genommen wurden, müssen **mindestens 70 % an THG-Emissionen einsparen**, und **mindestens 80 % nach Erreichen von 15 Betriebsjahren, jedoch frühestens ab 2026**.
- **Eingriff in den Bestand:** Erstmals Einsparung von Treibhausgasemissionen für Biogas-Anlagen, die **vor 2021 in Betrieb genommen wurden und mind. 15 Jahre in Betrieb sind**, müssen **mindestens 80 % THG-Emissionen einsparen**.

(f) *for electricity, heating and cooling production from gaseous biomass fuels used in installations with a total rated thermal input equal to or lower than 10 MW having started operation from 1 January 2021 to the entry into force of this Directive, at least 70 % before they reach 15 years of operation, and at least 80% once they reach 15 years of operation;*

(h) *for electricity, heating and cooling production from gaseous biomass fuels used in installations with a total rated thermal input equal to or lower than 10 MW having started operation before 31 December 2020, at least 80% once they reach 15 years of operation and at the earliest from 1 January 2026.’;*

RED III § 15 – Ein möglicher Ausweg?

Paragraph 15 in Artikel 29 sieht vor, dass bis zum 31. Dezember 2030 auch Energie aus Biogas nach den bestehenden Vorgaben der RED II förderfähig sein kann. Dafür muss folgendes gegeben sein:

1. Die Förderung muss vor dem Inkrafttreten der Richtlinie in Übereinstimmung mit Anforderungen an die Nachhaltigkeit und die Treibhausgaseinsparungen in RED II gewährt worden sein und;
2. Die entsprechende Förderung wurde in Form einer langfristigen Förderung gewährt, für die zu Beginn des Förderzeitraums ein fester Betrag festgelegt wurde, unter der Voraussetzung, dass ein Korrekturmechanismus vorhanden ist, der sicherstellt, dass keine Überkompensation gewährleistet ist.
 - Durch diese ergänzte Ausnahmeregelung könnte es möglich sein, bis 2031 von der RED III abzuweichen.
 - Der Fachverband Biogas wird die Nutzung der Ausnahmeregelung in der nationalen Auslegung einfordern.

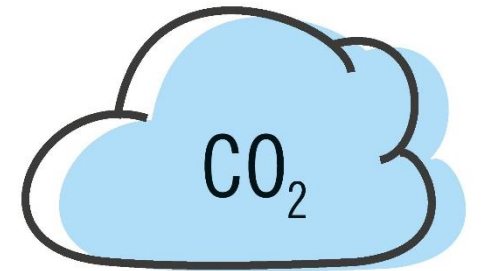
(a) support was granted before ... [the entry into force of this amending directive] in accordance with the sustainability and greenhouse gas emissions saving criteria set out in Article 29 of Directive (EU) 2018/2001 in its version in force on 29 September 2020; and

(b) the respective support was granted in the form of a long-term support for which a fixed amount has been determined at the start of the support period and provided that a correction mechanism to ensure the absence of overcompensation is in place.;

3. BEHG und nationaler Emissionshandel

Was sind BEHG und EBeV 2030?

- **Biomethan, das in das Erdgasnetz eingespeist wird**, unterliegt dem Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) und damit seit dem 1. Januar 2023 dem **nationalen Emissionshandelssystem (nEHS)**.
- Details zur Überwachung, Ermittlung und Berichterstattung von Brennstoffemissionen regelt **Emissionsberichterstattungsverordnung (EBeV 2030)** für die Periode 2023 bis 2030.
- **Verpflichtete im Sinne des BEHG sind die Inverkehrbringer, also diejenigen bei denen erstmalig die Energiesteuer entsteht (§ 2 Absatz 2 BEHG)**.
 - Dies sind in der Regel Biomethanhändler oder Biogasaufbereitungsanlagen.
- Die **Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)** im Umweltbundesamt (UBA) ist die zuständige Umsetzungsbehörde.



Was regelt das BEHG?

- Die Berichtspflicht bezieht sich grundsätzlich auf **CO₂-Emissionen aller im Energiesteuergesetz geregelter Energieträger**, damit auch Biomethan.
- Allerdings können **Brennstoffemissionen aus nachhaltiger Biomasse** gemäß § 7 des BEHG mit dem **Emissionsfaktor Null** belegt werden, so dass dafür keine Emissionszertifikate abgegeben werden müssen.
- Um den Emissionsfaktor Null für biogene Emissionen gemäß § 8 Absatz 2 EBeV 2030 verwenden zu können, muss ein **Nachweis über die Nachhaltigkeit** der eingesetzten Biomasse der DEHSt vorgelegt werden.
- Dieser Nachweis muss **entlang der Lieferkette**, erbracht werden und dafür eine Massenbilanz geführt werden. Voraussetzung für das Erfassen und Einreichen des Nachweises ist die Zertifizierung entlang der Lieferkette.

BEHG – Was ist das nEHS?

- Grundgedanke des nationalen Emissionshandelssystems (nEHS) ist, die **Emission von Treibhausgasen**, die durch die bestimmungsgemäße Nutzung der in Verkehr gebrachten Brennstoffe entstehen, **in ein kostenpflichtiges Gut zu verwandeln (CO₂-Preis)**.
- Ziel ist es zunächst, die fossilen Emissionen zu verteuern und dadurch zu verringern sowie in der späteren Phase zu begrenzen und zu verringern (**Cap & Trade-System**).
- Bis 31.12.2025 gelten Festpreise, in 2026 ein eingeschränkter Handel und erst danach der freie Handel.

Die Preise stellen sich wie folgt dar:

- 2024: 40€/t CO₂eq
- 2025: 50€/t CO₂eq
- 2026: 55€/t CO₂eq (Mindestpreis) bis 65€/t CO₂eq (Maximalpreis) – Versteigerung
- ab 2027 freie Versteigerung am Markt

BEHG – Welche Fristen gilt es einzuhalten?

- **31.10.2023:** Einreichen des **Überwachungsplans** für das Berichtsjahr 2024 zur Genehmigung bei der DEHSt
 - Der ÜP ist die Basis des jährlichen Emissionsberichts und umfasst eine vollständige und transparente Dokumentation der Überwachungsmethoden für die in einem Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Brennstoffe.
 - Der Überwachungsplan gilt für die gesamte Überwachungsperiode 2023 bis 2030. Änderungen sind bei der DEHSt unverzüglich zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- **31.07.2024:** Einreichen des **Emissionsberichts** (für das Berichtsjahr 2023)
 - Jährlich muss ein verifizierter Emissionsbericht über die abgabepflichtigen Emissionen bei der DEHSt eingereicht werden.
 - Der Emissionsbericht bildet die Grundlage für die Abgabe von Zertifikaten im nEHS-Register.
- Falls Nachhaltigkeit nicht nachgewiesen und somit der Emissionsfaktor Null nicht angewandt werden kann, müssen CO₂-Zertifikate erworben werden. Für jede Tonne CO₂ muss ein nEHS-Zertifikat abgegeben werden, das zur Emission eben dieser Tonne CO₂ berechtigt.
 - Hier gilt es ggfs. weitere Fristen für die Abgabe von nEHS-Zertifikaten zu beachten.

BEHG – Umsetzungsfragen

- Im Rahmen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) waren **bisher nur Biomethananlagen mit mindestens 2 MW Feuerungswärmeleistung zertifiziert.**
 - Es gilt die Auslegung, dass im BEHG solche Anlagen, die unter dieser Schwelle liegen und deren Biomethan in das Erdgasnetz eingespeist wird, sich nicht zertifizieren lassen müssen.
- **Unklar war**, ob für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2021 die **THG-Minderungsanforderungen** gemäß § 8 Abs. 2 S. 3 EBeV 2030 gelten.
 - Diese Frage konnte im Rahmen der Informationsveranstaltung mit der DEHSt am 20. September geklärt werden. Die THG-Minderungsanforderungen gelten nicht, jedoch muss ein vereinfachter Nachweis über die Nachhaltigkeit erbracht werden.
- **Der Fachverband Biogas steht mit der DEHSt in regem Austausch, wie eine vereinfachte Nachweisführung für Anlagen mit Inbetriebnahme vor 2021 aussehen kann.**

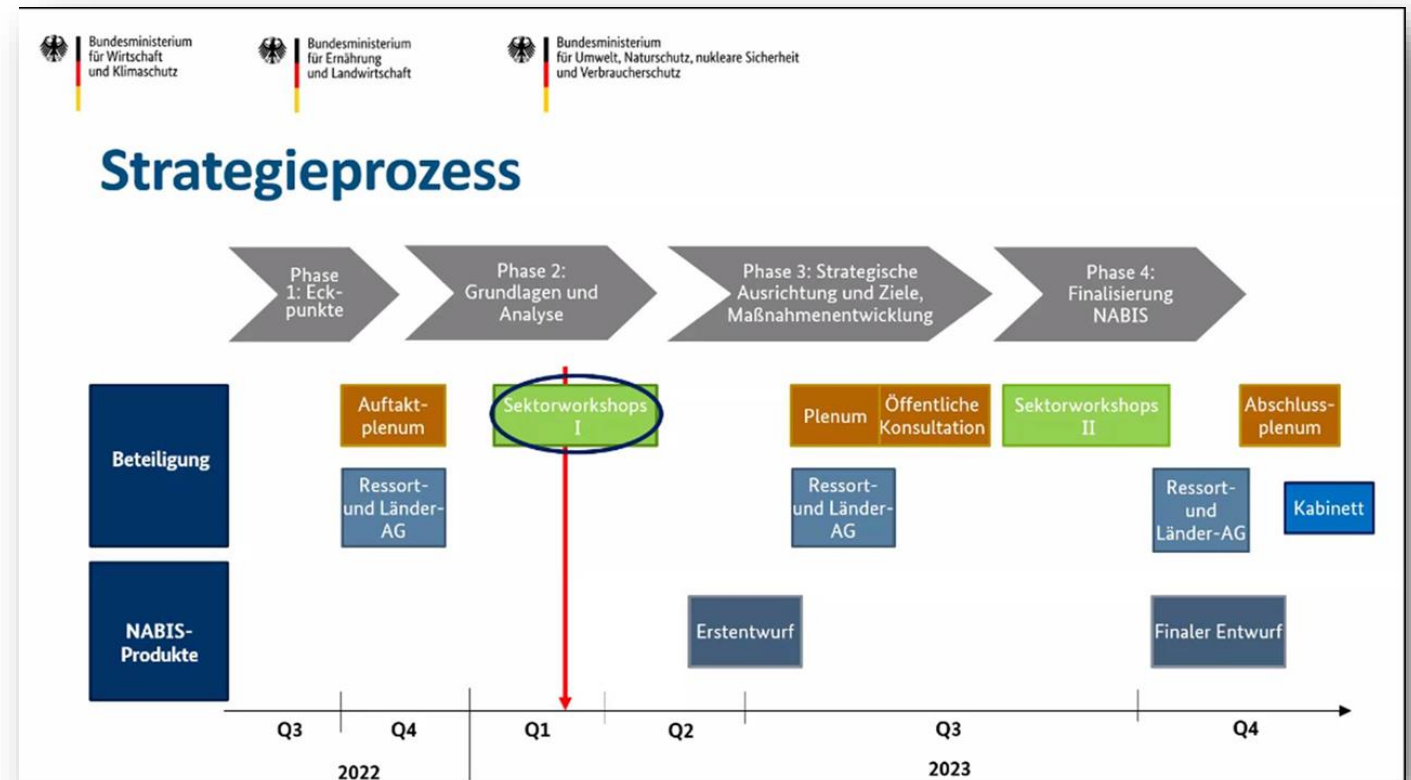
4. NABIS – Nationale Biomassestrategie

NABIS als Signalgeber?!

- Food First (Teller vor Trog vor Tank)
- Vorrang der Nutzung von Biomasse als natürlicher CO₂ Speicher
- Priorisierung der stofflichen Nutzung
- Kreislaufwirtschaft, Mehrfachnutzung/ Kaskaden und Koppelnutzung
- Vorrangige Nutzung von Abfall und Reststoffen
- Abwägung zwischen alternativen erneuerbaren Technologien und Biomasseeinsatz
- **Wenige inhaltliche Vorgaben, diese jedoch noch stark ideologisch geprägt und nicht mit energiepolitischen Zielen abgestimmt**
- **Schwierige Verhandlungen insbesondere aufgrund der Positionierung der Umweltverbände**
- **NawaRos haben schwierigen Stand auch auf EU-Ebene**

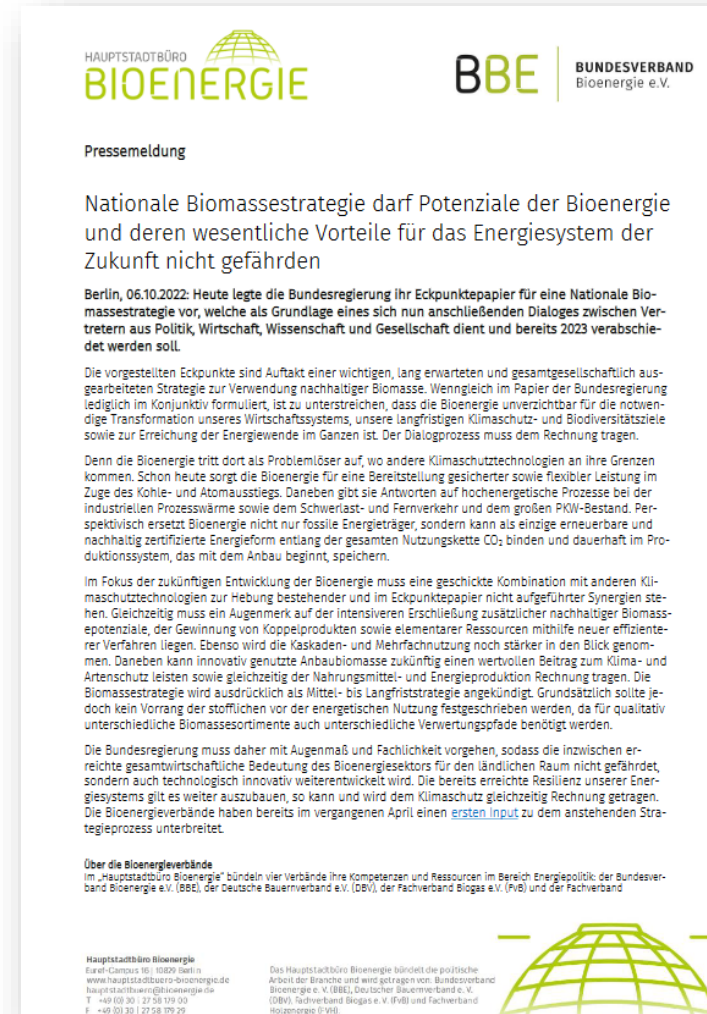
NABIS – Nationale Biomassestrategie

- BMEL- Workshop 16.3.:
 - „Nachhaltige Biomasse-erzeugung in der Land-, Forst- und Abfallwirtschaft“
 - BMWK-Workshop 21.3.:
 - „Biomassenutzung im Energiesektor und der Gebäudewärme“
 - 28.3.: BMWK
 - "Biomassenutzung in der Industrie und Bauwirtschaft"
 - 29.3.: BMUV
 - „Biomassenutzung im Verkehr“
- **Erstentwurf evtl. noch im November?**



NABIS – Zentrale Anliegen & Botschaften des Hauptstadtbüros Bioenergie (HBB)

- **Biogas leistet Klimaschutz**, wo andere Technologien an ihre Grenzen kommen.
- Es gibt **Synergieeffekte** mit anderen Politikzielen.
- **Neue Biomassequellen müssen erschlossen werden**, aber Anbaubiomasse ist auch langfristig sinnvoll und notwendig.
- **Der bestehende Biogasanlagenpark ist eine große Chance.**



HAUPTSTADTBÜRO BIOENERGIE | **BBE** | **BUNDESVERBAND Bioenergie e.V.**

Pressemeldung

Nationale Biomassestrategie darf Potenziale der Bioenergie und deren wesentliche Vorteile für das Energiesystem der Zukunft nicht gefährden

Berlin, 06.10.2022: Heute legte die Bundesregierung ihr Eckpunktepapier für eine Nationale Biomassestrategie vor, welche als Grundlage eines sich nun anschließenden Dialoges zwischen Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft dient und bereits 2023 verabschiedet werden soll.

Die vorgestellten Eckpunkte sind Auftakt einer wichtigen, lang erwarteten und gesamtgesellschaftlich ausgearbeiteten Strategie zur Verwendung nachhaltiger Biomasse. Wenngleich im Papier der Bundesregierung lediglich im Konjunktiv formuliert, ist zu unterstreichen, dass die Bioenergie unverzichtbar für die notwendige Transformation unseres Wirtschaftssystems, unsere langfristigen Klimaschutz- und Biodiversitätsziele sowie zur Erreichung der Energiewende im Ganzen ist. Der Dialogprozess muss dem Rechnung tragen.

Denn die Bioenergie tritt dort als Problemlöser auf, wo andere Klimaschutztechnologien an ihre Grenzen kommen. Schon heute sorgt die Bioenergie für eine Bereitstellung gesicherter sowie flexibler Leistung im Zuge des Kohle- und Atomausstiegs. Daneben gibt sie Antworten auf hochenergetische Prozesse bei der industriellen Prozesswärme sowie dem Schwerlast- und Fernverkehr und dem großen PKW-Bestand. Perspektivisch ersetzt Bioenergie nicht nur fossile Energieträger, sondern kann als einzige erneuerbare und nachhaltig zertifizierte Energieform entlang der gesamten Nutzungskette CO₂ binden und dauerhaft im Produktionssystem, das mit dem Anbau beginnt, speichern.


Im Fokus der zukünftigen Entwicklung der Bioenergie muss eine geschickte Kombination mit anderen Klimaschutztechnologien zur Hebung bestehender und im Eckpunktepapier nicht aufgeführter Synergien stehen. Gleichzeitig muss ein Augenmerk auf der intensiveren Erschließung zusätzlicher nachhaltiger Biomassepotenziale, der Gewinnung von Koppelprodukten sowie elementarer Ressourcen mithilfe neuer effizienterer Verfahren liegen. Ebenso wird die Kaskaden- und Mehrfachnutzung noch stärker in den Blick genommen. Daneben kann innovativ genutzte Anbaubiomasse zukünftig einen wertvollen Beitrag zum Klima- und Artenschutz leisten sowie gleichzeitig der Nahrungsmittel- und Energieproduktion Rechnung tragen. Die Biomassestrategie wird ausdrücklich als Mittel- bis Langfriststrategie angekündigt. Grundsätzlich sollte jedoch kein Vorrang der stofflichen vor der energetischen Nutzung festgeschrieben werden, da für qualitativ unterschiedliche Biomassesortimente auch unterschiedliche Verwertungspfade benötigt werden.

Die Bundesregierung muss daher mit Augenmaß und Fachlichkeit vorgehen, sodass die inzwischen erreichte gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Bioenergiesektors für den ländlichen Raum nicht gefährdet, sondern auch technologisch innovativ weiterentwickelt wird. Die bereits erreichte Resilienz unserer Energiesystems gilt es weiter auszubauen, so kann und wird dem Klimaschutz gleichzeitig Rechnung getragen. Die Bioenergieverbände haben bereits im vergangenen April einen ersten Input zu dem anstehenden Strategieprozess unterbreitet.

Über die Bioenergieverbände
Im „Hauptstadtbüro Bioenergie“ bündeln vier Verbände ihre Kompetenzen und Ressourcen im Bereich Energiepolitik: der Bundesverband Bioenergie e.V. (BBE), der Deutsche Bauernverband e.V. (DBV), der Fachverband Biogas e.V. (FVB) und der Fachverband

Hauptstadtbüro Bioenergie
Eifel-Campus 16 | 10249 Berlin
www.hauptstadtbuero-bioenergie.de
Hauptstadtbuero@bioenergie.de
T +49 (0) 30 | 27 55 179 00
F +49 (0) 30 | 27 58 079 29

Das Hauptstadtbüro Bioenergie bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von: Bundesverband Bioenergie e.V. (BBE), Deutscher Bauernverband e.V. (DBV), Fachverband Biogas e.V. (FVB) und Fachverband Holzenergie (FVH).



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

